



BEITRAGS- und EHRENORDNUNG der Chorgemeinschaft Köngen e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Beitragsordnung	1
§ 2 Beitragspflicht	1
§ 3 Beitragsklassen	1
§ 4 Beitragshöhe	2
§ 5 Zahlweise und Beitragshöhe	2
§ 6 Beitragbefreiung und Ermäßigung	2
§ 7 Rückstände und Mahnungen	2
§ 8 Serviceleistungen	2
§ 9 Ehrungen	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder gemäß § 6 Nr.1 der Vereinssatzung.
- (2) Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
- (3) Grundlage der Beitragspflicht ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Etwaige Ausnahmen sind in § 3 der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag angenommen wurde. Bei einem unterjährigen Eintritt ist der Jahresbeitrag anteilig zu zahlen, beginnend mit dem auf den Eintrittsmonat folgenden Monat (Bsp: Eintritt im Juni -> Abbuchung 6/12 des Jahresbeitrags im Juli).
- (3) Bei einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder durch Tod erfolgt keine Rückvergütung des bereits gezahlten Jahresbeitrages, auch nicht anteilig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Änderungen ihrer persönlichen Daten (beispielsweise Adresse oder Bankverbindung) unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Beitragsklassen

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten mit unterschiedlichen Beiträgen:

1. **Aktive Mitglieder**
Beteiligen sich regelmäßig an den Proben und / oder am Vereinsleben. Juristische Personen gelten als aktive Mitglieder. Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
2. **Passive Mitglieder / Fördermitglieder**
Unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne regelmäßig an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sie zahlen einen Beitrag in Höhe von 50 % des regulären Beitrags.
3. **Jugendliche Mitglieder (7 bis 25 Jahre)**
Sie zahlen einen Jugendbeitrag in Höhe von 25 % des regulären Mitgliedsbeitrags.
4. **Kinder**
Kinder sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs von der Beitragspflicht befreit.
5. **Ehrenmitglieder**
Der Vorstand kann beschließen, verdiente Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt und beschlossen.
- (2) Die jeweils gültigen Beitragssätze sind in einer Anlage zu dieser Beitragsordnung aufgeführt.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird per Sepa-Basis-Lastschrift im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen
- (2) Die Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins ist DE 87 ZZZ 00000 418316.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 Beitragsbefreiung und Ermäßigung

- (1) Mitglieder, die aufgrund eines früheren Beschlusses des Vereins, aufgrund ihres Alters in der Vergangenheit keinen Beitrag mehr leisten mussten, bleiben auch nach dieser Regelung vom Beitrag befreit.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale Härte, längere Krankheit) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine befristete Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gewähren.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Beitragsrückstände und Mahnungen

- (1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.
- (2) Erfolgt nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung beschließen.
- (3) Für Mahnungen und etwaige Rücklastschriftgebühren können jeweils Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 5 Euro erhoben werden.

§ 8 Serviceleistungen und sonstige Kosten

(1) Das aktive Musizieren und Singen in den Vereinsorchestern und -chören ist für Vereinsmitglieder kostenfrei.

(2) Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert der Verein seine Ausgaben teilweise durch Veranstaltungen des Vereins, der Gemeinde Köngen oder anderer Einrichtungen. Die Vereinsmitglieder unterstützen diese Aktivitäten insbesondere durch:

- Kuchen-/Salat-Spenden
- Arbeits-/Bewirtungsdienste.

(3) Für die Teilnahme an Vereinsfeiern, Vereins-Ausflügen, oder zeitlich begrenzten (musikalischen) Projekten können zusätzliche Kosten entstehen. Diese werden rechtzeitig gesondert ausgewiesen, kommuniziert und abgerechnet.

§ 9 Ehrungen

(1) Langjährige Mitglieder werden im Rahmen einer Vereinsehrung ausgezeichnet und erhalten eine Urkunde sowie ein Präsent (z. B. Blumen, Genusstropfen oder Gutschein):

- Nach 20 Jahren Mitgliedschaft: Präsent im Wert von 10 Euro
- Nach 30 Jahren Mitgliedschaft: Präsent im Wert von 15 Euro
- Nach 40 Jahren Mitgliedschaft: Präsent im Wert von 20 Euro
- Nach 50 Jahren Mitgliedschaft: Präsent im Wert von 25 Euro
- Nach 60 Jahren Mitgliedschaft: Präsent im Wert von 30 Euro

(2) In besonderen Fällen können Mitglieder vom Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Ehrungen finden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt.

(4) Es können nur Mitglieder geehrt werden, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder aus einem nachvollziehbaren Grund verhindert sind.

(5) Verbandsehrungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Ehrenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2026 verabschiedet und tritt am 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Beitragserhebung und Ehrung.

Gezeichnet

DER VORSTAND